

mit Anteilsquoten am Totalindex

GRUNDLAGEN UND BERECHNUNGSMETHODE DER REVIDIERTEN LANDESINDEXZIFFER DER KOSTEN DER LEBENSHALTUNG

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

a) Allgemeines

Mit der Berechnung einer amtlichen Indexziffer der Kosten der Lebenshaltung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bzw. das frühere Eidgenössische Arbeitsamt, ist im Frühjahr 1922 begonnen worden. Diese Indexziffer umfasste zunächst nur die Nahrungsmittel und wurde erst in der Folge auf weitere Gruppen ausgedehnt. Im Jahre 1926 sind die Berechnungsgrundlagen einer vollständigen Revision unterzogen worden, die auf einer Verständigung mit den interessierten Kreisen beruhte.

Eine erste Überprüfung dieser Verständigungsgrundlagen wurde durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Zusammenhang mit den Erhebungen über Haushaltsrechnungen der Jahre 1936/37 vorgenommen, doch liessen die durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg eingetretenen besonderen Umstände eine allgemeine Revision nicht als angebracht erscheinen.

Mit Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement haben im Sommer 1947 und Frühjahr 1948 die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Frage einer allgemeinen Indexrevision wieder aufgegriffen und eine Überprüfung der Grundlagen und der Berechnungsweise der Landesindexziffer der Kosten der Lebenshaltung angeregt. Die Eidgenössische Sozialstatistische Kommission und eine von dieser eingesetzte Expertenkommission haben sich in der Folge eingehend mit dem gesamten Fragenkomplex befasst und letztere hat in einem im Januarheft 1950 der «Volkswirtschaft» veröffentlichten Bericht ihre Vorschläge für die Indexrevision niedergelegt. Die aus Vertretern der Wissenschaft, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der Konsumenten zusammengesetzte Eidgenössische Sozialstatistische Kommission hat diesem Bericht einhellig zugestimmt. Die in diesem Bericht vorgeschlagene Neuberechnung der Landesindexziffer der Kosten der Lebenshaltung wurde durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erstmals im April 1950 angewendet.

Der neue Lebenskostenindex hat die nämliche Zweckbestimmung wie der bisherige: er soll die Bewegung der Kleinhandelspreise der wichtigsten Bedarfsgüter und Dienstleistungen wiedergeben, nach Massgabe der

Bedeutung, die ihnen im Haushalt der unselbständig Erwerbenden, unter Ausschluss der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, zukommt.

Vom bisherigen Verständigungsindex unterscheidet sich der neue vor allem durch den Einbezug weiterer Gruppen. Statt wie bis anhin auf vier, erstreckt er sich auf sechs Hauptbedarfsgruppen, nämlich Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung, Miete und — neu — Reinigung sowie Verschiedenes. Überdies ist auch die Zahl der berücksichtigten Waren bzw. Dienstleistungen grösser als bisher. Neu kommen u.a. hinzu: Inlandeier, Wurstwaren sowie Frischgemüse und Obst bei den Nahrungsmitteln, Heizöl bei den Brenn- und Leuchtstoffen, Masskonfektion und Überkleider, fertige Frauenkleider und Wollstrickgarne in der Bekleidungsgruppe. Die bisher in den Brenn- und Leuchtstoffen enthaltene Seife ist der neuen Gruppe Reinigung zugeteilt worden, die ausser anderen Reinigungsmitteln auch Reinigungsgeräte sowie Wasch- und Putzlöhne enthält. Die ebenfalls neue Gruppe Verschiedenes umfasst zwölf Untergruppen, nämlich Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Zeitungen und Zeitschriften, Strassenbahn, Eisenbahn, Post und Telephon, Fahrrad, Coiffeur, sanitärische Artikel, Tabakfabrikate, Getränke sowie Kino, Radio usw.

Eine weitere Neuerung bezieht sich auf die Verbrauchsgrundlage. Während sich die bisherige Berechnung an die Verhältnisse unmittelbar vor und nach dem ersten Weltkrieg anlehnte, berücksichtigt die neue Berechnung die in der Lebenshaltung eingetretenen Wandlungen, indem die Gewichtung auf die Ergebnisse der umfassenden Erhebungen über Haushaltsrechnungen 1936/37 abstellt, unter ergänzender Heranziehung derjenigen von 1948.

Sodann hat die Berechnungsweise der Indexziffer eine Vereinheitlichung erfahren. Die Gruppensummen für Nahrungsmittel sowie für Brenn- und Leuchtstoffe wurden bis anhin nach der Methode der relativen Kosten eines festen Mengenschemas ermittelt, während für Bekleidung und Miete sowie den Totalindex die Methode der durchschnittlichen Preisveränderungen zur Anwendung gelangte. Die neue Indexziffer wird durchwegs nach dieser letzteren Methode berechnet. Diese besteht darin, dass man von der relativen Preisveränderung jedes einzelnen im Index erfassten Verbrauchsgutes im Vergleich zum Basiszeitpunkt ausgeht

und die einzelnen Preisveränderungen zu einem Durchschnitt zusammenfasst, wobei die Indizes der Einzelpositionen mit dem Anteil der auf sie entfallenden Ausgaben, gemessen an den gesamten im Index erfassten Haushaltsausgaben, gewogen werden.

Die neue Indexziffer wird, wie bisher, monatlich ermittelt. Die Preise für Nahrungsmittel sowie für Brenn- und Leuchtstoffe werden auf Ende jedes Monats erhoben, diejenigen für Bekleidungsartikel halbjährlich oder — wenn besondere Verhältnisse vorliegen — vierteljährlich. Bei der Gruppe Reinigung werden die Preise für Seife monatlich und für die übrigen Reinigungsmittel halbjährlich ermittelt. Für Verschiedenes sind ebenfalls halbjährliche und für Miete wie bisher jährliche Erhebungen vorgesehen.

Zeitliche Ausgangsbasis der revidierten Indexziffer ist der August 1939 (gleich 100), welcher seit dem zweiten Weltkrieg bereits in der bisherigen Berechnung praktisch im Vordergrund stand. Die Basis Juni 1914 und damit die bisherige Doppelberechnung (1914 und 1939) wird fallen gelassen.

b) Nahrungsmittel

Die Erhebungen über die Kleinhandelspreise für Nahrungsmittel, welche als Preisgrundlage für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten dienen, werden auf Ende jedes Monats in den folgenden 34 Städten durchgeführt: Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Langenthal, Lausanne, Liestal, Le Locle, Lugano, Luzern, Neuenburg, Olten, Pruntrut, Rorschach, St. Gallen, St. Immer, St. Moritz, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Solothurn, Vevey, Winterthur, Zürich, Zug.

Erhebungsorgane für die Nahrungsmittelpreise sind in den Städten Basel, Bern, Genf, St. Gallen und Zürich die lokalen statistischen Ämter; in den übrigen Städten werden die Erhebungen durch die Polizeibehörden oder andere kommunale Verwaltungsorgane durchgeführt. Den Preisermittlungen liegt ein einheitlicher Fragebogen zugrunde, in welchem die einzelnen Artikel nach Art und Qualität umschrieben sind. Erfragt werden sowohl Laden- als auch Marktpreise. Das Hauptgewicht der Preiserhebung liegt auf der Ermittlung der häufigsten Preise, jedoch werden für jeden Artikel auch die niedrigsten und höchsten Preise notiert. Für Artikel, die auch auf den Märkten gehandelt werden, ergeben sich mithin sechs verschiedene Preisnotierungen.

Die Berichterstatter sind angewiesen, die Preise bei einer möglichst grossen Anzahl von Geschäften, die sich auf die ganze Stadt verteilen, zu erfragen. Auch sind möglichst immer die gleichen Geschäfte in die Erhebung einzubeziehen, da sonst die Vergleichbarkeit von einer Erhebung zur andern gestört würde. Im weiteren ist für die erfassten Artikel in jedem Geschäft nur ein ein-

ziger Preis zu ermitteln, und zwar der Bruttopreis für die im Fragebogen vorgeschriebene Qualität. Aus der Gesamtzahl der so erhaltenen Preise ist für jeden Artikel sodann der häufigste, der niedrigste und der höchste festzustellen. Die drei Preisnotierungen sollen also Geschäftsdifferenzen für die gleiche Qualität und nicht Qualitätsdifferenzen darstellen.

Die Preismeldungen der Erhebungsstellen werden im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einem mehrfachen Kontrollverfahren unterzogen. Eine erste Überprüfung besteht in dem Vergleich zwischen den häufigsten, niedrigsten und höchsten Preisen für jeden Artikel, sowie zwischen den Markt- und den Ladenpreisen. Ferner werden die für den Erhebungsmonat gemeldeten Preise eines jeden Artikels mit den entsprechenden Notierungen der gleichen Städte vom Vormonat verglichen. Die Erhebungsstellen sind angewiesen, jede wesentliche Preisveränderung eines Artikels auf dem für Bemerkungen bestimmten Raum des Fragebogens ausdrücklich zu bestätigen, wenn irgend möglich mit Angabe des Grundes. Eine weitere Kontrolle besteht im artikelweisen Vergleich der Preise in den verschiedenen Städten. Endlich werden die Ergebnisse der monatlichen Preiserhebungen des Amtes mit denjenigen anderer amtlichen oder privaten Preisstatistiken verglichen, insbesondere mit den monatlichen Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Für die Kontrolle der Fleischpreise im besondern fallen ausserdem die monatlichen Erhebungen des Verbandes Schweizer Metzgermeister in Betracht. Was die Marktpreise betrifft, so werden zur Überprüfung die von der Eidgenössischen Preiskontrolle durchgeführten einheitlichten Marktpreiserhebungen und die Schweizerische landwirtschaftliche Marktzeitung herangezogen. In allen Fällen, in denen Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Preise bestehen, wird an die Erhebungsstelle eine Rückfrage gerichtet, mit dem Ersuchen um nochmalige Überprüfung und allfällige Berichtigung bzw. Bestätigung der gemachten Angaben.

Durch die monatlichen Preiserhebungen werden während der Dauer des ganzen Jahres die folgenden Nahrungsmittel erfasst:

Vollmilch

Tafelbutter, I. Qualität (in Mödeli von 100 g)

Tafelbutter, I. Qualität (Zentrifugenbutter)

Kochbutter (Stockbutter)

Emmentaler- oder Greyerzerkäse, I. Qualität

Magerkäse

Trinkeier, inländische

Importeier

Fleisch von Ochsen und Rindern:

a. Siedefleisch mit Knochen (Vorderviertel, Bug, Federstück und Hohrücken)

b. Bratenfleisch mit Knochen (Stotzen)

Stierenfleisch und Fleisch von jungen Kühen:

a. Siedefleisch mit Knochen (Vorderviertel, Bug, Federstück und Hohrücken)

b. Bratenfleisch mit Knochen (Stotzen)

Kalbfleisch :

- a. I. Qualität, mit Knochen (Stotzen und Nierenstück)
- b. II. Qualität, mit Knochen (Stotzen und Nierenstück)

Schweinefleisch :

- a. frisches, mageres, mit Knochen (Bratenstück)
- b. frisches, Carré, Koteletten
- c. geräuchertes, mageres, mit Knochen (Schinken, Carré, Laffi)

Speck :

- a. frischer, fetter, ohne Schwarte, Schmer
- b. geräucherter, magerer
- c. geräucherter, fetter

Schafffleisch mit Knochen**Pferdefleisch mit Knochen****Wurstwaren :**

- a. Cervelats
- b. Landjäger
- c. Bratwürste, Kalbs-

Schweineschmalz, inländisches**Nierenfett, frisches (roh)****Kokosnussfett in Tafeln (Pflanzen- und Mischfette)****Kokosnussfett in Tafeln mit 10% Butterzusatz****Erdnussöl, offen****Halbweissbrot****Ruchbrot (Volksbrot)****Weissmehl****Halbweissmehl****Ruchmehl****Reis, Mittelqualität, glaciert****Reis, Camolino sup.****Griess, inländisches****Maisgriess (für Polenta), I. Qualität****Teigwaren, Mittelqualität, offen****Haferkernen, offen****Hafergrütze, offen****Haferflocken, offen****Gerste (Rollgerste Nr. 1)****Würfelzucker, in Paketen****Kristallzucker, weiss****Bienenhonig, einheimischer****Bienenhonig, ausländischer****Kakao, Union offen****Schokolade, Ménage****Schokolade, Milch-****Bohnenkaffee, geröstet, billigster, « Kurantmischung »****Bohnenkaffee, geröstet, bessere Qualität****Tee, Ceylon-Pekoe, offen****Weisse Bohnen, ganze****Gelbe Erbsen, ganze****Linsen****Apfelschnitze, saure (gedörnte, gute gangbare Qualität, keine Extraware)****Apfelschnitze, süsse (gedörnte, gute gangbare Qualität, keine Extraware)****Birnen, gedörnte****Zwetschgen, gedörnte****Spinat****Weisskabis****Rübli (Karotten)****Zwiebeln****Kopfsalat, gross (ca. 200 g)****Äpfel, saure, Kontrollware****Äpfel, süsse****Kochbirnen****Tafelbirnen****Juni :**

Alte inländische Kartoffeln

Neue inländische Kartoffeln

Neue ausländische Kartoffeln

Juli-August :

Neue inländische Kartoffeln

Übrige Monate :

Inländische Kartoffeln

Ausländische Kartoffeln

Mai :

Bohnen, Kiefelerbsen, Zuckererbsen, Sauerkraut

Juni-Juli :

Bohnen, Kiefelerbsen, Zuckererbsen, Kirschen

August :

Bohnen

Übrige Monate :

Sauerkraut.

Grundsätzlich sind auf allen Plätzen den Notierungen die gleichen Warenqualitäten zugrunde zu legen. Praktisch ist dies mit Rücksicht auf die bestehenden lokalen Unterschiede in den Konsumgewohnheiten der Bevölkerung und den damit im Zusammenhang stehenden Unterschieden in den ortsüblichen Warenqualitäten nicht durchwegs möglich. Diesen lokalen Unterschieden muss in der Erhebung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Umschreibung der verschiedenen Warenqualitäten nicht zu eng gewählt werden darf. Im weitem ist darauf hinzuweisen, dass Preisveränderungen nach unten und oben, selbst sofern sie allgemeiner Natur sind, sich in der Regel nicht auf allen Plätzen gleichzeitig durchsetzen. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung interlokaler Preisunterschiede für einen gegebenen Zeitpunkt ebenfalls zu berücksichtigen; er hat zur Folge, dass zu den tatsächlichen und mehr oder weniger dauernden interlokalen Preisunterschieden und denjenigen, die auf unvermeidbaren Qualitätsdifferenzen beruhen, auch rein zufällige und vorübergehende interlokale Unterschiede hinzutreten, die sich bei der Beobachtung längerer Zeitperioden wieder ausgleichen.

Für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten werden die verbrauchsmässig weniger ins Gewicht fallenden Artikel nicht berücksichtigt; die einbezogenen Artikel sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen, die gleichzeitig auch die Anteilquoten enthält, mit denen die betreffenden Nahrungsmittel in Rechnung gestellt sind :

		Total = 100	
Indexartikel	Quoten		
Vollmilch	19,2	7.7	-
Tafelbutter, I. Qualität	9,4	3.8	-
Emmentaler- oder Greyerzerkäse, I. Qualität	4,5	1.8	-
Eier	4,9	2.0	-
a. Trinkeier, inländische			
b. Importeier			
Fleisch von Ochsen und Rindern	5,1	2.0	-
a. Siedefleisch			
b. Bratenfleisch			
Kalbfleisch	2,8	1.1	-
a. I. Qualität			
b. II. Qualität			
Schweinefleisch, frisches, mageres	4,3	1.7	-
Speck, geräucherter, magerer	2,1	0.9	-
Wurstwaren	8,1	3.2	-
a. Cervelats			
b. Landjäger			
c. Bratwürste, Kalbs-			

Ausserdem erstreckt sich die Erhebung auch auf die folgenden, je nach der Jahreszeit wechselnden, Saisonartikel :

Schweineschmalz, inländisches	0.2	0,5
Kokosnussfett in Tafeln (ohne Butterzusatz)	0.8	2,1
Erdnussöl, offen	0.6	1,5
Brot	3.4	8,5
a. Halbweissbrot		
b. Ruchbrot (Volksbrot)		
Mehl	0.4	0,9
a. Weissmehl		
b. Halbweissmehl		
Reis, Mittelqualität, glaciert	0.2	0,6
Maisgriess (für Polenta), I. Qualität	0.1	0,2
Teigwaren, Mittelqualität, offen	0.8	2,1
Haferflocken, offen	0.2	0,5
Kristallzucker	1.3	3,3
Bienenhonig, einheimischer	0.2	0,4
Kakao, Union offen	0.5	1,2
Schokolade	0.6	1,6
a. Ménage		
b. Milch		
Bohnenkaffee, geröstet, billigster, Kurantmischung	0.8	2,0
Hülsenfrüchte	0.0	0,1
a. weisse Bohnen, ganze		
b. gelbe Erbsen, ganze		
Kartoffeln, inländische	1.2	2,9
Gemüse	3.0	7,5
a. Spinat		
b. Weisskabis		
c. Rübli (Karotten)		
d. Zwiebeln		
e. Kopfsalat, gross (ca. 200 g)		
Äpfel, saure, Kontrollware	1.5	3,7
Zusammen	40.0	100

Die monatliche Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten erfolgt unter Zugrundelegung der häufigsten Ladenpreise. Bei Kartoffeln, Gemüse und Obst wird zur Ausschaltung der Saisonschwankungen das mit dem Berichtsmonat abschliessende 12-Monatsmittel in die Indexberechnung einbezogen. Für die einzelnen Städte werden die ermittelten Preise in Relativzahlen (August 1939 gleich 100, bei Kartoffeln, Gemüse und Obst September 1938/August 1939 gleich 100) umgerechnet; aus den sich für die 34 Erhebungsgemeinden ergebenden Relativzahlen wird sodann für jeden Artikel der arithmetische Durchschnitt festgestellt und dieser mit der auf ihn entfallenden Quote, gemessen an den gesamten im Index erfassten Nahrungsausgaben, gewogen. Bei Positionen wie Eiern, bei denen zwei oder mehr Qualitäten (Trinkeier, Importeier) berücksichtigt werden, wird zur Feststellung der landesdurchschnittlichen Preisveränderung für jede der 34 Erhebungsgemeinden der Durchschnitt aus den einzelnen Preisveränderungen berechnet. Bei den Wurstwaren besteht für die berichtserstattenden Gemeinden die Möglichkeit, ausser drei vorgeschriebenen bis zu drei weitere Wurstsorten zu melden. Aus den Preisveränderungsziffern wird für jede Gemeinde eine Indexziffer für Wurstwaren festgestellt und aus dieser der Landesdurchschnitt berechnet. Dies ermöglicht, neben den drei hauptsächlichen im ganzen Land konsumierten Wurstsorten auch weitere, von bloss lokaler Bedeutung, angemessen zu berücksichtigen.

c) Brenn- und Leuchtstoffe

Die Preise für diejenigen Artikel, welche in der Gruppenziffer für Brenn- und Leuchtstoffe berücksichtigt sind, werden grundsätzlich in der gleichen Weise und durch dieselben Erhebungsorgane wie die Nahrungsmittelpreise erhoben. Auch die Überprüfung und die Kontrolle der gemeldeten Preisangaben stimmen mit der bei den Nahrungsmitteln durchgeführten überein.

Die Gaspreise werden durch Erhebungen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, die Preise für elektrischen Lichtstrom ausserdem durch periodische Schätzungen des Lichtstrompreises im Landesdurchschnitt seitens des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke ergänzt. Als Indexpreis wird diese letztere Schätzung, da sie auf breiterer Grundlage beruht, in Rechnung gestellt.

Die Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe wird im übrigen gleich wie diejenige für Nahrungsmittel berechnet. Bei der Position Kohle wird für jede der 34 Erhebungsgemeinden ein im Verhältnis 1 : 4 : 2 gewogener Durchschnitt aus den Preisveränderungen für Gaskoks, Briketts und Anthrazit ermittelt. Bei der Position Gas werden die Preisveränderungsziffern der Erhebungsgemeinden mit der Gasproduktion ihrer Werke im Jahre 1939 gewogen.

Die in der Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe berücksichtigten Artikel und Quoten sind die folgenden :

Indexartikel	Anteile der Positionen	Quoten	Total
Holz		10	0
Tannenholz in Spalten	1		
Buchenholz in Spalten	1		
Kohle		25	1
Gaskoks	1		
Briketts	4		
Anthrazit	2		
Heizöl		5	0
Gas		22	1
Elektrischer Strom		38	2
Zusammen		100	7

d) Bekleidung

Die Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel werden bei einer grossen Zahl von Kleinhandelsfirmen der Bekleidungs- und Schuhbranche, die sich auf alle grösseren Plätze verteilen, periodisch festgestellt. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Berichterstatter bedeutend erweitert worden, wobei sich ergab, dass durch den Einbezug der neuen Firmen die Ergebnisse im Gesamtdurchschnitt keine Veränderung erfuhren. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die Zahl der Berichterstatter jedenfalls genügend gross ist, um zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

Die Erhebungen werden in den Städten Basel, Bern und Zürich durch die lokalen Statistischen Ämter durch-

geführt, während sie auf allen übrigen Plätzen direkt durch das Bundesamt erfolgen.

Die durch die gegenwärtig vierteljährlichen Erhebungen erfassten Artikel sind die folgenden :

Männerkleider	Männerwäsche
Mass	Taghemd
Masskonfektion	Nachthemd
Dreiteiliger Anzug	Unterhosen
Sportveston	Unterleibchen
Hose, lang	Socken
Konfektion	Frauenwäsche
Dreiteiliger Anzug	Taghemd
Sportveston	Nachthemd
Hose, lang	Beinkleid
Mantel	Unterrock
Überkleider	Unterleibchen
Wolle	Strümpfe
Sockenwolle	Schuhe, neue
Pulloverwolle	Männerschuh
Bébéwolle	Frauenschuh
Fertige Frauenkleider	Kinderschuh 26/29
Mantel	Kinderschuh 30/35
Jackenkleid	Schuhreparaturen
Kleid	Männerschuh, genagelt
Jupe	Männerschuh, genäht
Gewirktes Kleid	Männerschuh, gekittet
Gewirktes Kostüm	Frauenschuh, genagelt
Gewirktes Jupe	Frauenschuh, genäht
Pullover	Frauenschuh, gekittet
Weste	Kinderschuh, 26/29, genagelt
Regenmantel	Kinderschuh, 26/29, genäht
Bluse	Kinderschuh, 30/35, genagelt
Schürze	Kinderschuh, 30/35, genäht
Frauenkleiderstoffe	

In der Indexziffer der Bekleidungskosten sind sämtliche aufgezählten Artikel enthalten. Für jeden Artikel werden die im Erhebungszeitpunkt geltenden Kleinhandelspreise für eine Anzahl ortsüblicher Typen erhoben. Die der Preisnotierung zugrunde gelegten Typen waren bei der erstmaligen Feststellung durch die berichterstattenden Firmen selbst nach Art und Qualität zu umschreiben. Im übrigen wird darauf gedrungen, dass die Geschäftsinhaber die für die Preisnotierung gewählten Artikel und Qualitäten möglichst von Erhebung zu Erhebung beibehalten, doch sollen sich die Preiserhebungen nur auf wirklich gangbare Artikel erstrecken. Wo die bisherige Artikelauswahl dieses Erfordernis nicht mehr erfüllt, sind neue Artikel aufzunehmen, und es ist der Preis — wenn möglich auch für das Vorquartal — für diese zu notieren. Im weiteren wird darauf geachtet, dass die Angabe von Preisgrenzen vermieden und ein bestimmter, dem wirklichen Verkaufspreis am Notierungstag entsprechender Preis, angegeben wird.

Bei jeder neuen Feststellung wird durch das Bundesamt auf dem Fragebogen die genaue Artikelbezeichnung, wie sie durch die Firma angegeben wurde, übertragen. Um Irrtümer in der Preisnotierung nach Möglichkeit auszuschliessen, werden ausserdem die anlässlich der

vorangegangenen Erhebung gemeldeten Preise eines jeden Artikels ebenfalls auf dem Fragebogen notiert. Die Kontrolle und Überprüfung der Preismeldungen geschieht in ähnlicher Weise wie bei den Nahrungsmitteln und den Brenn- und Leuchtstoffen.

Für die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungskosten werden die absoluten Preise eines jeden Artikels für jede der berichterstattenden Firmen in der Weise in Relativzahlen umgerechnet, dass die Preismeldung der vorangegangenen Erhebung gleich 100 gesetzt wird. Aus diesen relativen Preisveränderungszahlen wird artikelweise der arithmetische Durchschnitt errechnet. Für Kleider und Wäsche werden die durchschnittlichen prozentualen Preisveränderungszahlen zu Untergruppen zusammengezogen, die, in Anlehnung an die Ergebnisse der Erhebungen über Haushaltsrechnungen gewichtet, die entsprechenden Gruppensummen ergeben. Für die übrigen drei Gruppen wird als Preisindex der arithmetische Durchschnitt der einzelnen Artikel angenommen. Die für die Berechnung der Gruppensummen für Kleider und Wäsche und des Gesamtindex der Bekleidungskosten massgebenden Quoten sind die folgenden :

Indexgruppen	Anteile der Untergruppen	Quoten	Total = 100
Kleider.....		52	7.8
Männerkleider.....	1		
Mass	3		
Masskonfektion	3		
Konfektion	3		
Überkleider	1		
Frauenkleider	1		
Fertige Frauenkleider	1		
Frauenkleiderstoffe	1		
Wäsche		20	3.0
Männerwäsche	1		
Frauenwäsche	1		
Wolle		5	0.8
Schuhe		15	2.2
Schuhreparaturen		8	1.2
Zusammen.....		100	15.0

Die lokalen Statistischen Ämter von Basel, Bern und Zürich berechnen für ihr Gebiet auf der gleichen Grundlage eigene Indexziffern der Bekleidungskosten. Im Landesindex wird das Ergebnis der Zürcher Berechnung mit dem Gewicht von 2 und dasjenige von Basel und Bern mit dem Gewicht von je 1 berücksichtigt, während das Durchschnittsergebnis für die gesamte übrige Schweiz mit dem Gewicht von 6 in Rechnung gestellt ist.

Die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungskosten erfolgt im übrigen nach der sogenannten Kettenmethode. Diese Methode besteht darin, dass jeweilen die prozentuale Veränderung ermittelt wird, die sich gegenüber der letzten Erhebung ergibt und dieses Ergebnis an die bisherige Indexkette auf der Basis August 1939 gleich 100 angeschlossen wird.

Durch das skizzierte Erhebungs- und Berechnungs-

verfahren werden die besondern Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Erfassung der Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel bestehen, nach Möglichkeit ausgeschaltet. Insbesondere ermöglicht diese Erhebungsmethode, den aus Mode- oder andern Gründen häufig eintretenden Artikeländerungen, sowie einem allfälligen Qualitätswechsel Rechnung zu tragen. Das angewandte Verfahren schafft die Möglichkeit, einen nicht mehr gangbaren oder überhaupt nicht mehr geführten Artikel durch einen neuen zu ersetzen, ohne dass die Vergleichbarkeit dadurch beeinträchtigt wird, indem die Eingliederung des Ersatzartikels ebenfalls auf Grund der Kettenmethode erfolgt. Soweit es überhaupt möglich ist, bei der Statistik der Bekleidungspreise den Qualitätsfaktor auszuschalten, dürfte dieses Problem durch die angewandte Erhebungsmethode gelöst sein. Spezielle Untersuchungen haben ergeben, dass allfällige, in dieser Statistik unterlaufende Qualitätsverschiebungen normalerweise nicht in einer bestimmten Richtung liegen und sich daher im Durchschnitt der grossen Zahl der erfassten Angaben ausgleichen dürften.

Durch die Erhebungen, welche von den Statistischen Ämtern der Städte Basel, Bern und Zürich für diese Plätze selbständig durchgeführt werden, ergibt sich eine weitere Kontrollmöglichkeit mit den Feststellungen für die übrige Schweiz. Soweit diese Erhebungen zurückreichen, ist die Übereinstimmung zwischen diesen verschiedenen regionalen Teilergebnissen eine ausserordentlich nahe.

e) *Miete*

Die Mietpreise, welche der Berechnung der Gruppenziffer für Miete zugrunde liegen, werden jährlich einmal, und zwar jeweilen im Monat Mai, durch besondere Erhebungen neu ermittelt. Die Feststellungen erstrecken sich auf die folgenden Plätze: Aarau, Arbon, Baden, Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Chur, Frauenfeld, Genf, Glarus, Herisau, Langenthal, Liestal, Le Locle, Luzern, Olten, Pruntrut, Rorschach, St. Gallen, St. Immer, St. Moritz, Schaffhausen, Sitten, Vevey, Winterthur, Zürich.

Bezüglich der Erhebung der Mietpreise muss zwischen den Städten Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur und Zürich sowie den übrigen Orten unterschieden werden. In ersteren bieten die statistischen Ämter oder Dienststellen dafür Gewähr, dass Erhebung und Aufarbeitung auf statistisch einwandfreie Weise erfolgen.

In den übrigen Orten dienen paritätische, aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Mieter und der Vermieter zusammengesetzte Kommissionen als Erhebungsstellen, welche die Ermittlungen entweder selbst vornehmen, oder Ortsbehörden damit beauftragen. Diese Erhebungen werden anhand von Weisungen durchgeführt, die das Bundesamt für Industrie, Gewerbe

und Arbeit ausgearbeitet hat und deren Einhaltung sorgfältig überwacht wird. Sämtliche Erhebungsstellen sind zudem gehalten, die rein zahlenmässigen Ergebnisse durch allgemeine Angaben über die jeweilige Mietpreis- und Wohnungsmarktlage auf ihrem Platze zu ergänzen. Nach den geltenden Instruktionen haben sich die Mieterpreiserhebungen auf möglichst vergleichbare Objekte der für die Arbeiterschaft vor allem in Betracht fallenden Wohnungstypen zu erstrecken. Bei jeder Erhebung wird besonders darauf gedrungen, dass die seit der letzten Feststellung neuerstellten Wohnungen angemessen berücksichtigt werden.

Die von den Kommissionen erhobenen Mietpreise für alte und neue Wohnungen — letztere unter angemessener Berücksichtigung der neusten Wohnungen — werden von der Sektion für Sozialstatistik zu einem durchschnittlichen Mietpreis für alte und neue Wohnungen zusammen aufgearbeitet. Dabei werden die Preise entsprechend den Ergebnissen der fortgeschriebenen Baustatistik gewogen.

Für die Städte Basel, Bern und Zürich wird der Mietpreisindex von den betreffenden lokalen statistischen Ämtern direkt berechnet, wobei eine den besonderen lokalen Verhältnissen angepasste und in den wesentlichen Grundlagen übereinstimmende Berechnungsweise zur Anwendung gelangt, durch welche die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet wird.

Als mittlere Mietpreisveränderung der berücksichtigten Städte wird der mit der Einwohnerzahl der erfassten Plätze gewogene Durchschnitt angenommen. Für eine richtige Beurteilung dieser Indexziffer ist besonders dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Mietpreisindex nur Aufschluss über die *durchschnittliche* Entwicklung der Mietpreise für Wohnungen aller Bauperioden geben kann. Dies bedeutet praktisch einen von Jahr zu Jahr zunehmenden Anteil der Neuwohnungen, der sich in einer entsprechenden Veränderung des Mietpreisindex auswirkt.

f) *Reinigung*

Im revidierten Landesindex der Kosten der Lebenshaltung ist neu eine Gruppe Reinigung aufgenommen worden; bezüglich der Einzelheiten über Preiserhebung und Berechnungsart wird auf die Ausführungen bei der Gruppe Verschiedenes im nächsten Abschnitt verwiesen. Im einzelnen umfasst diese Gruppe folgende Reinigungsmittel und -geräte:

Seife	Andere Reinigungsmittel
Kernseife	Schmierseife
	Waschpulver
	Soda
Putz- und Waschlöhne	Bleichsoda
Taglohn für Wasch- und Putzfrauen	Putzpulver
	Stahlspäne
Chemisch Reinigen	Bodenwische
Kilowäsche	Schuhwische

Reinigungsgeräte	Schuhputzbürste
Staublappen	Glanzbürste
Scheuerlappen	Abwaschwanne
Bodenwischer	Waschzuber
Handbürste	Wäscheklammern
Fegbürste	

Aus den berücksichtigten Waren- und Dienstleistungen werden die Untergruppen Seife, Putz- und Waschlöhne, andere Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte gebildet, die mit nachstehenden Quoten in die Indexberechnung eingehen:

Indexgruppen	Quoten	
Seife	20	0.6-
Putz- und Waschlöhne	30	0.9-
Andere Reinigungsmittel	30	0.9-
Reinigungsgeräte	20	0.6-
Zusammen	100	3.0-

Total: 100

g) Verschiedenes

Durch die gebräuchlichen Indexziffern der Kosten der Lebenshaltung wird durchwegs nur ein Teil des gesamten Lebensbedarfs erfasst. Die Erfassung des gesamten Bedarfs in kürzeren Zeitabständen ist bei der ausserordentlich weitgehenden Differenzierung der modernen Lebenshaltung rein erhebungstechnisch nicht möglich.

Für die Aufnahme in die Indexberechnung fällt vor allem der breite Massenbedarf in Betracht. Für diesen sind die Aufwendungen der in Frage kommenden Bevölkerungsschichten verhältnismässig gleichförmig und auch in zeitlicher Hinsicht keinen allzu grossen Schwankungen unterworfen; im weitem lassen sich die Preise für diese Bedarfsgruppen mit genügender Zuverlässigkeit feststellen. Beim übrigen Bedarf sind diese notwendigen Voraussetzungen nicht im gleichen Masse vorhanden; nicht nur ist der Verbrauch individuell stärker differenziert und vielfach bedeutenden quantitativen und qualitativen Schwankungen unterworfen, sondern die Gewinnung der erforderlichen Preisunterlagen stösst auch auf erhebliche Schwierigkeiten.

Die bisherige Indexberechnung berücksichtigte aus diesen Gründen nur Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung und Miete. Bei der vorliegenden Indexrevision ist insofern eine Ausweitung der Berechnungsgrundlage vorgenommen worden, als neu Artikel und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, bei welchen die Feststellungen der Preisentwicklung auf keine unüberwindbaren Schwierigkeiten stösst, in die Bedarfsgruppen Reinigung und Verschiedenes zusammengefasst, einbezogen wurden.

Die Berechnung der Gruppenindexziffern für Reinigung und Verschiedenes stützt sich mit einigen Modifikationen auf die vom Bundesamt seit 1940 jährlich durchgeführte Berechnung einer Indexziffer für « Verschiedenes ». Aus den Untergruppen Haus- und Reini-

gungsgeräte, Waschmittel, Kilowäsche, Seife sowie der neu aufgenommenen Positionen Taglohn für Wasch- und Putzfrau und chemische Reinigung wird die Gruppe Reinigung gebildet. Die Untergruppen Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Zeitungen und Zeitschriften, Strassenbahnfahrten, Eisenbahnfahrten und Tabakfabrikate wurden unverändert, die Untergruppen Coiffeur, sanitärische Artikel sowie Kino, Radio usw. ergänzt durch Einbezug neuer Positionen, in die Gruppe Verschiedenes übernommen. Als neue Untergruppen kommen Post und Telephon, Fahrrad sowie Getränke hinzu.

Die verschiedenartige Zusammensetzung der beiden Bedarfsgruppen Reinigung und Verschiedenes erlaubt kein einheitliches Vorgehen bei der Feststellung der Preise für die berücksichtigten Artikel und Dienstleistungen. Die Ermittlungen für Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Fahrrad, sanitärische Artikel, Tabakfabrikate und Getränke in der Bedarfsgruppe Verschiedenes sowie für Seife, andere Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte, Kilowäsche, chemische Reinigung in der Bedarfsgruppe Reinigung werden bei einer grossen Zahl von Firmen, die sich auf die grösseren Plätze verteilen, halbjährlich durchgeführt. Der Preisnotierung werden gangbare Typen zugrunde gelegt, die durch die Berichterstatter bei der erstmaligen Feststellung nach Art und Qualität zu umschreiben waren. Bei späteren Ermittlungen müssen sich die Preise auf möglichst die gleichen Artikel und Qualitäten beziehen. Fällt ein Artikel weg, weil er nicht mehr geführt wird, oder nicht mehr gangbar ist, so ist er im Fragebogen zu streichen. An seiner Stelle ist ein qualitativ möglichst entsprechender Ersatzartikel einzusetzen und der Preis für diesen — wenn möglich auch für die Vorerhebung — zu notieren.

Bei den übrigen Untergruppen erfolgt die Feststellung der Preise — je nach den Verhältnissen — bei Verbänden und Verwaltungen.

Die durch diese halbjährlichen Erhebungen erfassten Artikel sind die folgenden:

Haushaltsgegenstände	Zeitungen und Zeitschriften
Speiseteller	Einzelnnummer
Tasse mit Untertasse	Jahresabonnement
Schüssel	Strassenbahn
Kaffeekanne	Gewöhnliche Einzelfahrt
Tischmesser	Gebräuchliche Abonnemente
Löffel	Eisenbahn
Gabel	Indexziffer der SBB
Wasserglas	Post und Telephon
Bratpfanne	Inlandkarte
Kochtopf	Inlandbrief
Suppensieb	Paket Inland 1-2½ kg
Kuchenblech	Lokalgespräch
Schreibmaterialien	Apparatenmiete
Tinte	Fahrrad
Schreibfeder	Militärrad
Bleistift	Mantel
Schreibpapier	Schlauch
Schreibheft	

Sanitarische Artikel	Waschen und Wasserwellen für
Watte	Frauen
Jodtinktur	Haarschneiden für Kinder
Kampfergeist	Tabakfabrikate
Essigsäure Tonerde	Zigarren
Heftpflaster	Zigaretten
Lysoform	Tabak
Glyzerin	Getränke
Vaseline	Wein
Rizinusöl	Bier
Spiritus	Süssmost
Aspirin	Kino, Radio usw.
Zahnbürste	Kino, billigster Platz
Zahnpasta	Kino, zweitbilligster Platz
Coiffeur	Radiokonzessionsgebühr
Haarschneiden für Männer	Sportveranstaltung, Stehplatz
Rasieren	

Für jede Untergruppe wird eine ungewogene Indexziffer ermittelt; aus diesen Gruppensziffern wird, gewogen mit den auf Grund der Erhebungen über Haushaltsrechnungen festgestellten Anteilsquoten, die Gesamtgruppensziffer errechnet.

Bei den Untergruppen Haushaltsgegenstände, Schreibmaterialien, Fahrrad, sanitäre Artikel, Coiffeur, Tabakfabrikate, Getränke, Kino, Radio usw. sowie bei der gesamten Gruppe Reinigung werden die absoluten Preise einer jeden Position für jede einzelne Preisangabe in Relativzahlen umgerechnet, indem die Preisangabe der vorangegangenen Erhebung gleich 100 gesetzt wird. Aus diesen relativen Preisveränderungsziffern werden positionsweise die arithmetischen Durchschnitte errechnet und diese zu Untergruppen zusammengefasst.

Bei Zeitungen und Zeitschriften werden aus den in Relativzahlen umgerechneten Preisen für Jahresabonnement und Einzelnummer getrennte Indexziffern und aus diesen ein gewogener Durchschnitt berechnet, unter Berücksichtigung der auf die Bezugsformen entfallenden Auflageziffern. Bei den Strassenbahnen werden je für Einzelfahrten und Abonnemente Durchschnitte aus den relativen Veränderungszahlen berechnet und diese zu einem Gesamtindex vereinigt, unter Berücksichtigung der auf die beiden Fahrausweise entfallenden Bruttoeinnahmen. Der Untergruppe Eisenbahn liegt die Indexziffer der SBB zu Grunde, welche die vier gebräuchlichsten Fahrausweise, nämlich Billete III. Klasse für Hin- und Rückfahrt zu normaler Taxe, für einfache Fahrt zu normaler Taxe, Arbeiterabonnemente der Serie 31 für werktäglich eine Hin- und Rückfahrt, sowie Sonntagsbillete berücksichtigt, und zwar unter Gewichtung mit den im Jahre 1938 mit jedem dieser Fahrausweise ausgeführten Personenkilometer. Die Indexziffer für Post und Telephon ist ein am Umsatz des Jahres 1938 der fünf berücksichtigten Tarifpositionen gewogener Mittelwert.

Für die Berechnung des Gesamtindex für Verschiedenes werden sodann die so gewonnenen Untergruppen mit folgenden Anteilquoten in Rechnung gestellt:

Indexgruppen	Quoten	Total · 10
Haushaltsgegenstände	15	2.2
Schreibmaterialien	4	0.6
Zeitungen und Zeitschriften	8	1.2
Strassenbahn	6	0.9
Eisenbahn	15	2.2
Post und Telephon	7	1.1
Fahrrad	5	0.8
Coiffeur	8	1.2
Sanitarische Artikel	4	0.6
Tabakfabrikate	7	1.1
Getränke	15	2.2
Kino, Radio, usw.	6	0.9
Zusammen	100	15.0

Die lokalen statistischen Ämter von Basel, Bern und Zürich berechnen für ihr Gebiet auf der gleichen Grundlage eigene Indexziffern für Reinigung und Verschiedenes. Im Landesindex wird das Ergebnis dieser Berechnungen mit dem Gewicht 2 für Zürich und von je 1 für Basel und Bern berücksichtigt, während das Durchschnittsergebnis für die gesamte übrige Schweiz mit dem Gewicht von 6 in Rechnung gestellt wird. Die Berechnung der Indexziffern der beiden neuen Bedarfsgruppen erfolgt im übrigen nach der sogenannten Kettenmethode.

h) Totalindex

Der Totalindex (Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung, Miete, Reinigung sowie Verschiedenes zusammen) wird in der Weise ermittelt, dass jede der sechs Gruppensziffern mit der Anteilquote multipliziert wird, die ihrer Bedeutung im Rahmen der gesamten Haushaltsaufwendungen für die zeitliche Ausgangsbasis der Berechnung (August 1939) entspricht; die Summe dieser Multiplikationen wird durch die Summe der Anteilquoten dividiert.

Gruppen	Quoten
Nahrungsmittel	40
Brenn- und Leuchtstoffe	7
Bekleidung	15
Miete	20
Reinigung	3
Verschiedenes	15
Zusammen	100

Die für die Gewichtung der Gruppensziffern verwendeten Anteilquoten sind in Anlehnung an die Ergebnisse der Erhebung über Haushaltsrechnungen 1936/37 festgestellt worden, unter Berücksichtigung der sich nach der Erhebung von 1948 ergebenden Verschiebungen in der Verbrauchsstruktur. Aus Gründen der rechnerischen Vereinfachung wird die Summe der erfassten Aufwendungen, die nach den Haushaltsrechnungen rund drei Viertel der gesamten Aufwendungen in sich schliesst, gleich 100 gesetzt, was bei Beurteilung der Anteilquoten in Betracht zu ziehen ist.